## Rechtliche Grundlagen (Neue Mittelschule)

Mit der **Schulorganisationsgesetz-Novelle vom 24. April 2012 (§ 21b) und** mit der **Lehrplan-Verordnung vom 30. Mai 2012** wurde aus den (in der Hauptschule getrennten) Unterrichtsgegenständen „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ ein Unterrichtsgegenstand „Technisches und Textiles Werken“.

„Der Unterrichtsgegenstand Technisches und textiles Werken setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Diese können – unter Berücksichtigung der Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte – im gleichmäßigen Wechsel innerhalb eines Schuljahres geführt werden. Eigentliches Ziel ist es allerdings, technisches und textiles Werken miteinander verbunden zu unterrichten, unter Einbeziehung von projektorientiertem, fächerübergreifendem Unterricht, offenen Lernformen u.Ä. Diese Unterrichtsformen bieten die Möglichkeit, technisches und textiles Werken nicht als Gegensatz aufzufassen, sondern die Inhalte aufeinander abzustimmen, Schnittpunkte von technischem und textilem Werken zu nützen, um Neues zu entwickeln. Durch die Verbindung von technischem und textilem Werken mit einer entsprechenden Gewichtung der Lehrplaninhalte können in Abstimmung mit anderen Gegenständen innovative Zugänge entstehen.

Die Verknüpfung der beiden Teile ermöglicht auch, dass sogenannte männliche und weibliche Tätigkeiten gleichermaßen Platz finden und ein Diskurs über geschlechterstereotype Zuweisungen sowie Chancen und Möglichkeiten, diese aufzubrechen, geführt werden kann. Eine – allerdings nur kurzzeitige! – Einrichtung von geschlechtshomogenen Gruppen kann Raum schaffen, um an einem veränderten Rollenbild zu arbeiten und um die Schwellenangst vor geschlechtsuntypischen Tätigkeiten abzubauen.

Damit eröffnen sich für Burschen und Mädchen neue Chancen: die gleichwertige technische und gestalterische Kompetenzentwicklung für beide Geschlechter und damit auch eine Erweiterung der beruflichen Perspektiven. Berufsorientierung hat einen hohen Stellenwert in der Neuen Mittelschule, und dem Werkunterricht fällt hier eine zentrale Rolle zu. Werken kann durch das Aufbrechen der Trennung von textilem und technischem Werken, durch Zusammenarbeit mit Betrieben, durch Vermittlung von Arbeitsprozessen usw. einen verstärkten Bezug zur Arbeitswelt herstellen und auch einen Beitrag zum Abbau der segregierten Ausbildungs- und Berufswahl leisten.“
(NMS-Umsetzungspaket, BGBl. II v. 30. Mai 2012, Nr. 185)

Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze und Lehrstoff wurden unverändert vom Lehrplan der Hauptschule übernommen.

**Richtlinien des BMUKK für die NMS-Entwicklungsarbeit geben dazu weitere Hinweise:**
Textiles und technisches Werken sind in einem Gegenstand zusammengeführt. Als Übergangsregelung ist eine abwechselnde Führung der beiden Teile möglich (die gemischtge-

schlechtlichen Gruppen wechseln dann zum Halbjahr oder beispielsweise auch 14-tägig vom technischen zum textilen Unterricht, wie dies in zahlreichen Schulen bereits erfolgt.)

Ziele der Zusammenführung sind vorhandene Schnittpunkte der beiden Bereiche zu nützen, die Inhalte aufeinander abzustimmen und unter Einbeziehung von projektorientiertem, fächerübergreifendem, offenem Lernen verschränkt zu unterrichten. Dies bietet auch die Chance, neue zukunfts- und kompetenzorientierte Unterrichtskonzepte zu entwickeln, die den Gestaltungsprozess in den Vordergrund stellen und dem Werkunterricht zu einem neuen Stellenwert verhelfen.

Dementsprechend stellt der Lehrplan einen Rahmen dar, in dem Materialien, Techniken und Themengebiete beider Fachbereiche exemplarisch eingesetzt werden, um die Ziele des Lehrplans zu erreichen. Durch die Aufhebung der Wahlmöglichkeit und Zweiteilung des Werkunterrichts soll der Verfestigung von Rollenklischees entgegengewirkt und geschlechtsspezifische Einschränkungen abgebaut werden, um neue Denk- und Handlungsspielräume sowie erweiterte berufliche Perspektiven zu ermöglichen.

Um den gesetzlichen Intentionen der NMS und der LPVO zu entsprechen, sind Unverbindliche Übungen, Verbindliche Übungen sowie Wahlpflichtfächer mit Bezug zu technischem und textilem  Werken jedenfalls koedukativ einzurichten.

## Reflexive Koedukation und gendersensible Pädagogik im NMS-Lehrplan

„Koedukation beschränkt sich nicht auf gleichzeitiges Unterrichten von Schülerinnen und Schülern. Vielmehr ist eine forschungsgestützte Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Stereotypisierungen zu führen, um die Handlungsspielräume und Potenziale von Mädchen und Buben möglichst breit zu entfalten. Es ist wesentlich, die Lerninhalte und Unterrichtsmethoden so auszuwählen, dass sie beide Geschlechter gleichermaßen ansprechen und den Unterricht so zu gestalten, dass er sozialisationsbedingt unterschiedlichen Vorerfahrungen entgegenzusteuern in der Lage ist. Lehrerinnen und Lehrer sind angehalten, ein (Lern-)Klima der gegenseitigen Achtung zu schaffen und eigene Erwartungshaltungen, Geschlechterrollenbilder und Interaktionsmuster zu reflektieren. Lehrerinnen und Lehrer sollen sich ein Grundwissen über die Ergebnisse der Geschlechterforschung aneignen, sowohl gegenstandsbezogen als auch in Bezug auf allgemeinpädagogische, psychologische, soziologische und didaktische Fragestellungen. Unterricht in geschlechtshomogenen Gruppen kann auf Basis eines reflektierten Konzepts genderkompetenter Lehrerinnen und Lehrer zu einer Erweiterung des Verhaltens- und Interessensspektrums von Mädchen und Burschen beitragen. Im Zusammenhang mit speziellen Themen oder Situationen kann es sinnvoll sein, unter Beachtung der im § 8a des Schulorganisationsgesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung festgelegten Voraussetzungen den Unterricht temporär nach Geschlechtern getrennt durchzuführen.“
(NMS-Umsetzungspaket, BGBl. II v. 30. Mai 2012, Nr. 185)